



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

### **BFH: Alte Börsenverluste zählen auch später noch**

04.02.2009

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil ist ein verbleibender Verlustvortrag für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch dann erstmals gesondert festzustellen, wenn im Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr Veräußerungsverluste in geringerer Höhe als tatsächlich erzielt ausgewiesen sind (11.11.2008, IX R 44/07). Bereits die Vorinstanz hatte dies so gesehen (FG Hamburg 30.5.2007, 3 K 142/06, EFG 2007, 1678).

Nach §§ 10d Abs. 4, 23 Abs. 3 S. 9 EStG ist der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen. Dabei sind Feststellungsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Ändern sich die zu berücksichtigenden Beträge aber nicht, ist die Vorschrift von vornherein unanwendbar (BFH 17.9.2008, IX R 70/06, BFH/NV 2009, 65).

§ 23 Abs. 3 S. 9 zweiter Halbsatz EStG ist nach § 52 Abs. 39 S. 7 EStG in den Fällen anzuwenden, in denen am 1.1.2007 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Anwendungsregel bestimmt nach seinem klaren Wortlaut nur den zeitlichen Anwendungsbereich des § 23 Abs. 3 EStG.

Dabei ist es unerheblich, dass der Einkommensteuerbescheid für den VZ Veräußerungsverluste in geringerer Höhe ausweist. Der Einkommensteuerbescheid kann im Verfahren der gesonderten Feststellung nicht der Bezugspunkt für eine Änderung der nicht ausgleichbaren Veräußerungsverluste sein, da diese Beträge für die Festsetzung der Einkommensteuer irrelevant sind.

Veräußerungsverluste dürfen nach § 23 Abs. 3 S. 8 erster Halbsatz EStG nur bis zur Höhe des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. § 23 EStG schließt einen vertikalen Verlustausgleich zwischen Veräußerungsverlusten und positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten aus (BFH 18.10.2006, IX R 28/05, BStBl II 2007, 259). Nicht ausgleichbare Veräußerungsverluste gehen daher nicht in die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG ein und haben damit keinen Einfluss auf die Höhe der Einkommensteuer.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.